



# INFORMATIONEN 2026

Dezember 2025

**Selbstständigerwerbende**

## ***INHALT***

- 1.** Beiträge – AHV/IV/EO
- 2.** Beiträge - Familienzulagen und Kantonale Regelungen
- 3.** Leistungen - AHV/IV/EO
- 4.** Leistungen - Familienzulagen – Anpassung 2025
- 5.** Verschiedene Informationen
- 6.** Selbständigerwerbende ohne Angestellte
- 7.** Selbständigerwerbende mit Angestellten
- 8.** Kontakt

## BEITRÄGE

### AHV/IV/EO

Keine Änderung für 2026. Zur Erinnerung und Information:

<b>Niedrigster Beitragssatz</b>	
von CHF 10 100.- bis CHF 17 600.-	<b>5,371 %</b>
<b>Höchster Beitragssatz</b>	
ab CHF 60 500.-	<b>10,000 %</b>

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt CHF 530.-.

Alle Beiträge können unter [BEITRÄGE](#) abgerufen werden.

### AHV-Freibetrag für Selbstständigerwerbende, die das gesetzliche Referenzalter für die Altersrente erreicht haben

Selbstständigerwerbende, die über das Referenzalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, können mit den Beiträgen auf diesen Einkommen unter gewissen Bedingungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ermöglicht, eventuelle Beitragslücken zu schliessen oder möglicherweise das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. **Alle Selbstständigerwerbenden, die das Referenzalter erreicht haben, müssen ab jetzt unserer Kasse mitteilen**, ob sie weiterhin auf dem ganzen Einkommen AHV-Beiträge entrichten wollen, oder ob sie sich entscheiden, den jährlichen Freibetrag von CHF 16 800.- anzuwenden.

**Sehr wichtig:** Sie müssen unserer Ausgleichskasse jedes Jahr vor dem 31. Dezember mitteilen, ob Sie den Freibetrag im zu Ende gehenden Jahr anwenden wollen oder nicht. Auf der Website unserer Sozialversicherungskassen finden Sie ein Musterdokument: [2.10 Verzicht auf den Freibetrag für selbstständige Rentner und Rentnerinnen](#).

In jedem Fall müssen Sie unserer AHV-Kasse jedes Jahr vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres mitteilen, ob Sie den Freibetrag anwenden wollen oder nicht. **Liegt keine Mitteilung vor, wird der Freibetrag angewandt.**

### Beitragspflicht an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Nebeneinkommen

Wenn das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Nebenberuf einer Person, die hauptberuflich angestellt ist, **CHF 2500.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt**, werden nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben.

## BEITRÄGE

### **Familienzulagen und kantonale Regelungen**

#### **Waadt**

Die Familienzulagenregelung für die Selbstständigerwerbenden untersteht einem kantonalen Fonds. Die Höhe des Beitragssatzes fällt hingegen in die Zuständigkeit des Staatsrates.

Für 2026 bleibt der Beitragssatz bei **2,95 %** des Jahreseinkommens bis zu einer Obergrenze von CHF 148'200.-

#### **Andere Kantone**

Falls Sie von Beiträgen in einem anderen Kanton betroffen sind, kontaktieren Sie uns bitte unter 021 613 35 11 oder [info@avscvci.ch](mailto:info@avscvci.ch).

#### **Genfer Mutterschaft**

Der Staatsrat hat eine erneute Senkung des Beitragssatzes beschlossen und ihn für die Selbstständigerwerbenden ab dem 1. Januar 2025 auf **0,029 %** festgelegt.

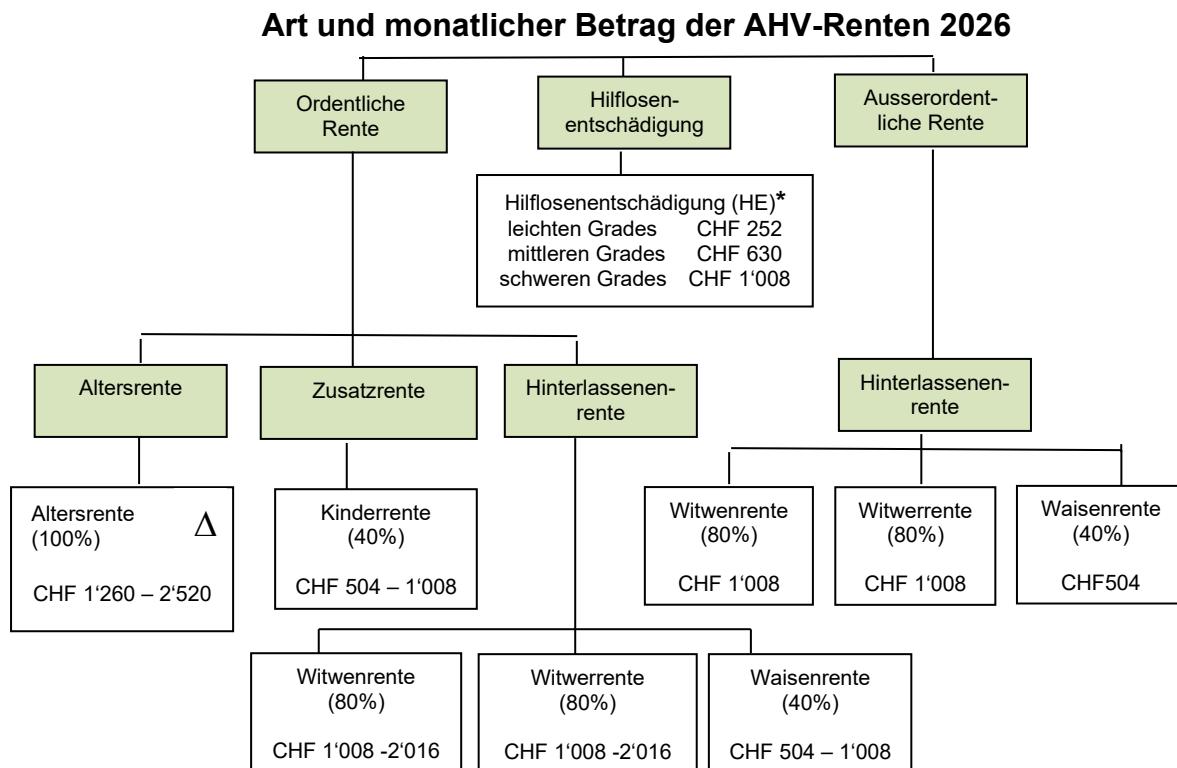
[Alle für 2026 gültigen Beiträge anzeigen](#)



## LEISTUNGEN

### AHV/IV/EO

Keine Rentenerhöhung zum 1. Januar 2026. Zur Erinnerung und Information:



- \* Ersetzt die HE zur AHV eine HE zur IV und lebt die Person im eigenen Zuhause (Besitzstandswahrung):
- **leichten Grades** CHF 504.-
  - **mittleren Grades** CHF 1'260.-
  - **schweren Grades** CHF 2'016.-

Δ Beziehen beide Eheleute eine Rente, ist das Zusammentreffen von Leistungen auf 150% der Maximalrente (CHF 3'780.-) begrenzt.

**Die AHV-Ausgleichskassen werden den Rentnerinnen und Rentnern die 13. Altersrente erstmals im Dezember 2026 überweisen, als Zuschlag zur Altersrente für den Monat Dezember.**

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der jährlich ausbezahlten Summe der Altersrenten. Bei der Berechnung werden Kinder- oder Zusatzrente sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration AHV21 nicht berücksichtigt.

Anspruch auf die 13. Altersrente haben Personen, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben (Art. 34ter Abs. 1 AHVG).

Hinterlassenenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt.

Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

**Zur Erinnerung:** Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter auf 65 Jahre für Frauen und Männer vereinheitlicht. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, werden mit Ausgleichsmassnahmen begleitet. Wir werden von nun an nicht mehr vom «Rentenalter» sprechen, sondern vom **«Referenzalter»**. Der Rentenbezug kann neu flexibel gestaltet werden, sowohl mit Blick auf den Teil der bezogenen Rente als auch auf den Zeitpunkt des Bezugs.

Das Referenzalter für Frauen wird jährlich schrittweise um jeweils drei Monate angehoben.

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

**Ab 2028 wird für alle das gleiche Referenzalter gelten.**

**Wichtig:** Die AHV-Beitragspflicht endet wie bisher erst bei Erreichen des Referenzalters.

#### Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Die Frauen der Jahrgänge 1962 bis 1969 **können die Altersrente weiterhin mit 62 Jahren vorziehen**. Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.

Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden die Frauen der Übergangsgeneration, die Ihre Altersrente nicht vorziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten.

#### Flexibler Rentenbezug:

Die Reform AHV 21 ermöglicht ab dem 1. Januar 2024, den Rentenbezug flexibler zu gestalten. So kann die Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr **ab jedem beliebigen Monat** bezogen werden.

Auch ist es möglich, eine Teilrente von mindestens 20 % bis höchstens 80 % oder natürlich die volle Rente zu beziehen. Der Teil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Dank dieser flexibleren Gestaltung kann das Ausscheiden aus dem Berufsleben schrittweise vor sich gehen und den Übergang in gewissen Fällen leichter machen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die vor dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Vorbezug) lebenslang gekürzt und die nach dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Aufschub) lebenslang erhöht werden.

#### Über das Referenzalter hinaus arbeiten:

Die AHV-Reform ermöglicht Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, **in bestimmten Fällen und zu gewissen Bedingungen, ihre Renten zu verbessern**. Eine Neuberechnung der Rente kann nur beantragt werden, wenn nicht bereits eine Maximalrente erreicht wurde. Bis zum 70. Altersjahr kann **einmal** eine Neuberechnung der Rente beantragt werden.

## **SCHEIDUNG**

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung für Versicherte, die das Referenzalter erreichen, weil sie das Einkommenssplitting nach ihrer Scheidung nicht vorher beantragt haben.

Falls Sie sich in dieser Situation befinden, bitten wir Sie, die nötigen Schritte so bald wie möglich einzuleiten.

Im [Merkblatt 1.02 Splitting bei Scheidung](#) finden Sie dazu weitere Informationen.

## LEISTUNGEN

### **Familienzulagen – Anpassung 2026**

**Die einzigen Kantone, die von Leistungsanpassungen per 1. Januar 2026 betroffen sind, sind folgende:**

<b>Aargau</b>	2025	2026
Kinderzulage	CHF 215	<b>CHF 225</b>
Berufsbildungszulage	CHF 268	<b>CHF 278</b>

<b>Graubünden</b>	2025	2026
Kinderzulage	CHF 230	<b>CHF 240</b>
Berufsbildungszulage	CHF 280	<b>CHF 290</b>

[\*\*Alle für 2026 gültigen Leistungen anzeigen\*\*](#)



## VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

### **Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder vereinfachte Buchhaltung**

Wir bitten Sie, uns im Verlauf des nächsten Jahres eine Kopie Ihrer Buchhaltung 2025 (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder alternativ Ihre vereinfachte Buchhaltung oder sogar diejenigen der vergangenen Jahre zuzustellen.

Diese Informationen erlauben uns:

- Ihre Sozialversicherungsbeiträge an Ihre buchhalterische Realität anzupassen;
- Ihnen zu helfen, mögliche Verzugszinsen zu vermeiden, die bei einer erheblichen Differenz zwischen dem geschätzten Jahresgewinn und dem tatsächlichen Ergebnis entstehen können;
- Ihr Recht als Begünstigte/r von Familienzulagen zu prüfen und provisorisch zu bestätigen;
- zu prüfen, ob Ihr tatsächliches Jahreseinkommen ausreicht, um Beitragslücken zu vermeiden.

### **Vorzeitige Pensionierung**

Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft und mindestens 58 Jahre alt sind (Geburtsjahr 1968 oder älter) und entscheiden, Ihre Tätigkeit aufzugeben, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, müssen Sie sich bei unserer Kasse melden, damit wir einen möglichen Anschluss als «Person ohne Erwerbstätigkeit» prüfen können. Dank diesem Vorgehen vermeiden Sie Beitragslücken.

### **eServices**

**Unsere Plattform ist auch Ihre!** Auf eServices finden Sie Ihre Beitragsrechnungen und die Verfügungen in Bezug auf Familienzulagen und haben die Möglichkeit, Ihr Jahreseinkommen zu melden oder zu korrigieren.

**Falls Sie noch keinen Zugang zur Plattform haben, bitten wir Sie, uns umgehend einen Anmeldeantrag zukommen zu lassen.**

Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen unter der Nummer 021 613 35 67 oder per E-Mail auf [contact-eservices@avscvci.ch](mailto:contact-eservices@avscvci.ch) gerne Auskunft.



## eBill-Portal

Um Ihre administrativen Schritte zu erleichtern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse ab sofort eBill an.

Melden Sie sich ganz einfach auf dem Portal an, um die Beitragsrechnungen AHV/IV/EO und FamZ direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten

Falls Sie noch nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern von eBill gehören, lassen Sie sich von den folgenden Vorteilen überzeugen:

- **Bequem:** Empfangen, prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking.
- **Digital:** Rechnungen oder Bezahlungen zu suchen gehört der Vergangenheit an: Alle Dokumente befinden sich am gleichen Ort im E-Banking.
- **Schnell:** Keine mühsame Eingabe der Referenznummer, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege, um Ihre Rechnungen zu bezahlen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken, genauso sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die ganze Kontrolle und bestimmen, wie weit der Ablauf automatisiert sein soll.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Verarbeitung spart Ressourcen und vermindert die CO2-Emissionen – eine umweltfreundlichere Art, seine Rechnungen zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](#) oder direkt bei unseren Diensten auf [compta@avscvci.ch](mailto:compta@avscvci.ch) oder unter der Nummer 021 613 35 13.



## SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE OHNE ANGESTELLTE

Selbst wenn Sie keine Angestellten beschäftigt haben, oder wenn es sich um Personal handelt, welches nicht AHV-Beitragspflichtig\* ist, verlangt die Gesetzgebung, dass Sie uns dies zu jedem Jahresende bestätigen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflicht im Sinne von Art. 36 AHVV handelt, und um Ihnen die Aufgabe zu erleichtern, bitten wir Sie, das [Formular für die Lohnmeldung](#) wie folgt auszufüllen:

- Kreuzen Sie das Feld «**Ankreuzen, falls im Meldejahr kein Personal beschäftigt wurde**» an.
- Bitte das Formular datieren, unterschreiben und uns vor dem **30. Januar 2026 (gesetzliche Einreichungsfrist)** per E-Mail an [info@avscvci.ch](mailto:info@avscvci.ch) zurückschicken.

### **\*Im Jahr 2025 nicht AHV-pflichtig sind:**

- *Angestellte, die 2008 oder später geboren wurden*
- *Personen im Rentenalter, deren Lohn den gesetzlichen Freibetrag von CHF 1400.- pro Monat, respektive CHF 16 800.- pro Jahr nicht übersteigt, ausser sie haben auf diesen Freibetrag verzichtet*
- *Angestellte, die weniger als CHF 2'500.- pro Jahr verdienen, ausser sie wünschen dies ausdrücklich (diese Regel gilt nicht für Haushaltstätigkeiten und auch nicht für Personen, die in den Bereichen Kunst, Audiovision, Radio und/oder TV arbeiten)*

**Dokument, das vor dem 30. Januar 2026 vollständig ausgefüllt an uns zurückgeschickt werden muss:**

- [Lohnmeldung 2025](#)

## SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE MIT ANGESTELLTEN

### Für das Jahr 2025

Vor dem **30. Januar 2026 (gesetzliche Einreichungsfrist)** müssen Sie uns die folgenden, vollständig ausgefüllten Dokumente zurückschicken:

- Lohnmeldung 2025
- Jahreskontrolle 2025
- Jahreskontrolle 2025 – Grenzüberschreitende Beschäftigungen

### Für das Jahr 2026

Wir bitten Sie, von den Änderungen in Bezug auf Ihre Angestellten Kenntnis zu nehmen, die im Dokument **ARBEITGEBER MIT ANGESTELLTEN** erläutert werden.



## KONTAKT

**Telefonische Sprechstunden von Montag bis Freitag**

**von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr**

ALLGEMEINE DIENSTE – ANMELDUNGEN / BEITRÄGE / BEITRAGSPFLICHT

[info@avscvci.ch](mailto:info@avscvci.ch)

- Anschluss / Abmeldung
- Administrative Änderungen und Verwaltung von Zweigstellen und Filialen 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Beitragspflicht
- Kontrolle Arbeitgeber  
Internationale Beziehungen: Expats / Entsendungen / Mehrfachtätigkeiten

MELDUNGEN ZU MITARBEITENDEN

[ci@avscvci.ch](mailto:ci@avscvci.ch)

021 613 35 11

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

[compta@avscvci.ch](mailto:compta@avscvci.ch)

021 613 35 13

FAMILIENZULAGEN

[caisse.af@avscvci.ch](mailto:caisse.af@avscvci.ch)

021 613 35 12

ESERVICES

[contact-eservices@avscvci.ch](mailto:contact-eservices@avscvci.ch)

021 613 35 67

NICHTERWERBSTÄTIGE

[info@avscvci.ch](mailto:info@avscvci.ch)

021 613 35 11

LEISTUNGEN

[avs.rentes@avscvci.ch](mailto:avs.rentes@avscvci.ch)

021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

[apg@avscvci.ch](mailto:apg@avscvci.ch)

021 613 35 16

- EO Militärdienst, Zivilschutzl
- EO Mutterschaftaternité
- EO Betreuungsentschädigung